

Protokoll
Sitzung der Synode

vom 4. Juni 2003 09.30 – 17.15 Uhr
in Thalheim

Protokoll: Rosmarie Weber, Kirchenschreiberin

Traktanden (Bereinigte Traktandenliste)

1. Eröffnung

Begrüssung
Präsenz
Traktandenliste
Inpflichtnahmen

2. Protokoll der Synodesitzung vom

20. November 2002
15. Januar 2003

3. Wahlen Rekurskommission

4. Jahresbericht

5. Rechnung 2002

6. Arbeitsprogramm des Kirchenrates für die Amtsperiode 2003 bis 2006

7. Finanzplan. Kenntnisnahme

8. Ratifizierung des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der Evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst

9. Neuorganisation des innerkirchlichen Rechtsschutzes

10. Neuordnung des kirchlichen Religionsunterrichtes an heilpädagogischen Schulen, Heimen für Kinder und Jugendliche, sozialpädagogischen und jugendpsychiatrischen Einrichtungen sowie an Privatschulen

11. Namensänderungen von Kirchgemeinden

12. Motionen von Paul Salm, Kirchgemeinde Wegenstettertal

13. Verschiedenes

12

Eröffnung

Begrüssung

Synodepräsident Urs Zimmermann eröffnet die Synodesitzung. Er begrüsst die Synodalen, die Mitglieder des Kirchenrats, Vertreter der Presse und Gäste. Ein besonderer Gruss, verbunden mit dem Dank für die Gastfreundschaft, geht an Herrn Albin Wernli, Vizeamman der Gemeinde Thalheim sowie an Herrn Roland Frauchiger, Kirchenpflegepräsident.

Ein weiterer Dank gebührt dem Gottesdienstteam, unter der Leitung von Herrn Andreas Schiffmann, für die Gestaltung des Gottesdienstes zum Thema "Dreiklang".

Albin Wernli, Vizeammann der Gemeinde Thalheim, heisst die Synode herzlich willkommen. Mit kurzen, präzisen Ausführungen stellt er die Gemeinde im schönen Schenkenbergtal vor.

Roland Frauchiger, Kirchenpflegepräsident, begrüsst die Synodalen im Namen der Kirchengemeinde zur heutigen Sitzung. Die reformierte Kirchengemeinde Thalheim gehört mit ihren rund 550 Mitgliedern zu den Kleinsten im Aargau.

Die Kollekte, bestimmt für die Wasserprojekte von HEKS und Caritas im Rahmen des kirchlichen Beitrages zum Kantonsjubiläum „WasserZeichen 2003“, hat den Betrag von Fr. 1'156.40 ergeben.

Präsenz

Die Synode umfasst total 201 Sitze.

Anwesend: 171
Entschuldigt: 23
Nicht Entschuldigt: 2
Vakant: 5

Absolutes Mehr: 86

Vakanzen bestehen in folgenden Kirchengemeinden:
Laufenburg, Mönthal, Oberentfelden, Rapperswil (2).

Der Synodepräsident weist darauf hin, dass gemäss § 35 Abs. 1 Geschäftsordnung der Synode, alle Synodalen zur Teilnahme an der Synode verpflichtet sind.

Wer verhindert ist, muss sich **vor der Synodesitzung** beim Sekretariat des Kirchenrates entschuldigen.

Traktandenliste

Einladung und Traktandenliste wurden fristgemäss 30 Tage vor der Synode zugestellt.

U. Zimmermann weist auf die Tischvorlage zu Traktandum 11 "Ersatzwahl in die Rekurskommission" hin. Da die Wahl zum Zeitpunkt des Versands der Synodeunterlagen weder bekannt noch voraussehbar war, wurde dieses Traktandum als zweitletztes Traktandum gesetzt. Für die Wahl zur Verfügung gestellt hat sich bis jetzt lediglich ein Kandidat, Herr Frank Gantner. Da es ihm nicht möglich ist, den ganzen Tag an der Sitzung teilzunehmen, stellt *U. Zimmermann*

Antrag:

Traktandum 11 "Wahlen Rekurskommission" sei als Traktandum 3, (vor dem Jahresbericht), zu behandeln.

Paul Bhend, Oftringen, stellt

Antrag:

Traktandum 12 "Motionen von Paul Salm, Kirchengemeinde Wegenstetten" als Traktandum 5 (im Fall der Annahme von Antrag Zimmermann als Traktandum 6), vor dem Finanzplan zu behandeln.

Begründung:

Ein so wichtiges Traktandum sollte nicht erst am Schluss der Synode behandelt werden.

Abstimmung:

Antrag Zimmermann:

Traktandum 11 „Wahlen Rekurskommission“ sei neu als Traktandum 3 vor dem Jahresbericht zu behandeln.

Beschluss:

Dem Antrag wird mit grossem Mehr zugestimmt.

Antrag Bhend:

Traktandum 12 „Motion von Paul Salm, Kirchengemeinde Wegenstetten“ soll neu als Traktandum 5 (bei Annahme des Antrages von U. Zimmermann als Traktandum 6), vor dem Finanzplan behandelt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 83:69 abgelehnt.

Die bereinigte Traktandenliste wird genehmigt.

Inpflichtnahmen

Seit der letzten Synode sind keine neuen Synodale gewählt worden.

Da einige der Synodalen an der Januar Synode nicht anwesend waren, (Beginn der neuen Amtsperiode) werden folgende Synodale nachträglich in Pflicht genommen:

- Ursula Merz, KG Birmenstorf-Gebenstorf-Turgi
- Gertrud Hasler, KG Bözen
- Susanne Huber, KG Kölliken
- Verena Slezak, KG Rein
- Burkhard Feldmann, KG Stein

13

Protokolle

Synodesitzung vom 20. November 2002

Traktandum 6, Kreditabrechnung Heimgarten (Seite 245) wird wie folgt korrigiert:

Fr. 71'000.00 an Subventionen sind noch ausstehend. (Originaltext: Fr. 7'1000.00)

Mit dieser Änderung wurde das Protokoll vom Synodebüro an seiner Sitzung vom 27. Mai 2003 genehmigt.

Synodesitzung vom 15. Januar 2003

Traktandum 8, Verabschiedung der Projektkommission Kirche 2002 und Übergabe der Prozessresultate. Brigitte Huwiler stellte fest, dass ihr Beitrag anlässlich der Übergabe der Prozessresultate massiv gekürzt und insbesondere ihre kritischen Anmerkungen vollständig fehlten. Sie beantragte deshalb einen Nachtrag im Protokoll, welcher in Kürze so lauten soll:

"Die sechs Jahre Projektarbeit waren begleitet von vielen Missverständnissen mit dem Kirchenrat im Bezug auf unterschiedliche Vorstellungen im strategischen wie im operativen Teil. Diese unterschiedlichen Auffassungen brauchten viel Zeit und Energie bis jeweils wieder ein Konsens gefunden werden konnte. Als sehr problematisch erwies sich dabei die unklare Kompetenzaufteilung zwischen Kirchenrat und Synode. Ein Punkt, welcher bei zukünftigen Projektarbeiten bedacht werden sollte".

Das Synodebüro hat das Protokoll mit obiger Ergänzung genehmigt.

Die Synode nimmt die Protokolle zustimmend zur Kenntnis.

14

Wahlen Rekurskommission

Ursula Padrutt hat ihren Rücktritt aus der Rekurskommission bekannt gegeben. Frau Padrutt hat seit kurzem Wohnsitz im Kanton Zürich, gehört somit nicht mehr der Aargauer Landeskirche an und kann Folge dessen auch nicht mehr als Mitglied der Rekurskommission amten.

Ursula Padrutt dankt dem Kirchenrat für die gute Zusammenarbeit.

Die Rekurskommission legt Wert darauf, die Ersatzwahl an der Sommersynode durchzuführen. Nach Möglichkeit sollte ein Jurist oder eine Juristin gewählt werden.

Vorgeschlagen zur Wahl wird Frank Gantner, Aarau. Er wird von *Eliane Wiesner, Aarau*, vorgestellt.

Von der Synode werden keine weiteren Kandidaten/Innen nominiert.

16

Die geheime Wahl ergibt folgendes Resultat:

Eingelegte Stimmzettel	169
Davon leer und ungültig	2
Gültige Stimmzettel	167

Absolutes Mehr 84

Gewählt ist mit 166 Stimmen: Frank Gantner, Aarau.

Im Anschluss an die Wahl erfolgt die Inpflichtnahme durch den Synodepräsidenten.

15

Jahresbericht

Von der GPK referiert *Heidi Sommer*:

Die GPK freut sich am schlanken, informativen und übersichtlich gegliederten Jahresbericht 2002 und dankt den Verantwortlichen für diese grosse Arbeit.

Trotzdem möchte die GPK einige Anregungen und Hinweise weitergeben:

So wird festgestellt, dass im Jahresbericht, der über das Geschäftsjahr 1.1.02 - 31.12.02 orientiert, der Zeitrahmen nicht klar abgegrenzt ist. Es wird bereits über Anlässe berichtet die im laufenden Jahr aktuell sind. So z.B. der Berichte über das Pfarrkapitel Seite 35 (Wahlen) oder Fotos mit Text von der Synode vom 15.1.03 (Seite 30).

Die GPK freut sich, dass neue Bilder im Jahresbericht Platz gefunden haben. Die Wahl der Bilder hätte aber sorgfältiger erfolgen müssen. Beispielsweise ist auf dem Bild Seite 34, keine der landeskirchlichen Mitarbeitenden zu finden.

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um den Jahrebericht der Landeskirche, und nicht des Kirchenrates. Aus diesem Grund ist die GPK einerseits überrascht, dass der Synodepräsident weder zu Wort kommt, noch die Berichte von diesem unterzeichnet sind. Die GPK vertritt die Auffassung, dass im Jahresbericht der Synodepräsident ebenfalls zu Wort kommen sollte.

Weiter hat sich die GPK Gedanken zur Prioritätensetzung des Jahreberichtes gemacht. Am Anfang des Berichtes finden sich die Themen Infrastruktur und Finanzen. Muss das sein? Dreht sich auch in der Kirche alles ums Geld? Sollten hier nicht andere Schwerpunkte an den Anfang gestellt werden?

Auf Seite 36 des Berichtes unter Mutationen finden sich die Veränderungen in den einzelnen Kirchgemeinden, wie zum Beispiel Wechsel bei Pfarrpersonen sowie diakonischen MitarbeiterInnen. Hingegen findet sich kein Hinweis auf personelle Veränderungen in der Verwaltung der Landeskirche.

Im Jahresbericht wird auf den Rücktritt der Kirchenräte P. Jäggi und U. Bezzola hingewiesen, die GPK vermisst aber einen Dank an diese beiden langjährigen, engagierten Menschen. Insbesondere Paul Jäggi hat als erster vollamtlicher Kirchenratspräsident in seiner Amtszeit sicher ganz wesentliche Veränderungen eingeführt und auch umgesetzt.

Die GPK beendet ihre Ausführungen aber doch positiv. Die Auswahl der Themen ist gelungen, ganz besonders verwiesen wird auf den Bericht von Seite 25/26, Bereich Pädagogik und Animation. Hier ist es Beat Urech sehr gut gelungen einen Schwerpunkt aus seinem Bereich aufzugreifen und gekonnt wiederzugeben.

Vom Kirchenrat spricht die Präsidentin *Claudia Bandixen*:

Der Kirchenrat nimmt die Anregungen der GPK gerne entgegen. Weiter bezieht sie Stellung zum Bild auf der Seite 34, das die GPK angesprochen hat. Es handelt sich dabei um das Treffen von "Marktplatz und Kirche". Diese Veranstaltung habe auf jeden Fall einen Bezug zur Kirche.

Bezüglich der vermissten Dankesworte an die Adresse von Paul Jäggi und Ursula Bezzola gibt C. Bandixen zu bedenken, dass die Verantwortung für den Jahresbericht 2002 noch beim "alten" Kirchenrat liege und es schwierig sei, sich selber zu danken. Der jetzige Kirchenrat wisse sehr wohl um die Verdienste von P. Jäggi und U. Bezzola und wolle diese keinesfalls schmälern.

Der Kirchenrat vertritt die Meinung, dass ein Jahresbericht folgende Anforderungen erfüllen muss:

- Klare und transparente Darstellung der Arbeit des vergangenen Jahres
- Klare Voten
- Schwerpunktsetzung

er denkt, dass diese Vorgaben im vorliegenden Jahresbericht gut umgesetzt sind.

C. Bandixen erwähnt, dass Sie selber keinen grossen Verdienst am Jahresbericht habe und dankt Frank Worbs, den Sekretärinnen, den Grafikern und dem ganzen Team für die gelungene Arbeit.

Eintretensdebatte:

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung:

Max Hartmann, Brittnau, dankt dem Kirchenrat für seine Gemeindebesuche. Er lobt auch die von der Landeskirche angebotenen Weiterbildungen für Kirchenpflege.

Der Jahresbericht wird mit grossem Mehr, bei einer Gegenstimme, genehmigt.

16

Rechnung 2002

Anträge:

1. Die Synode möge folgende Jahresrechnungen 2002 genehmigen:

- Kirchenrechnung
- Tagungszentrum Rügel
- Heimgarten Aarau
- Heimgarten Brugg

2. Die Synode genehmigt den Ertragsüberschuss 2002 der Kirchenrechnung von Fr. 339'785.30, der wie folgt verwendet wird:

- Fr. 160'000.00 in Konto 2030.01 Gemeindeausgleichskasse
- Fr. 80'000.00 in Konto 2180.29 Veranstaltungsfonds
- Fr. 10'000.00 Einmaliger Baubetrag an das Institut Bossey
- Fr. 10'000.00 Einmaliger Beitrag an prot. Kirchl. Hilfsverein (Past. Tessin)
- Fr. 79'785.30 in Konto 2380.01 Eigenkapital

Von der GPK referiert *Hans Gautschi*:

Vor dem eigentlichen Kommentar zur Jahresrechnung orientiert H. Gautschi die neuen Synodalen über den Ablauf der Rechnungsprüfung.

Zu Beginn der Amtsperiode 2003-2006 hat sich die GPK bei Vertretern der Visura Treuhand AG über deren Arbeit informiert. Die Visura überprüft die Buchhaltungen und auch deren Verträglichkeit mit der gültigen Kirchenordnung.

Die GPK als ständige Kommission prüft jedes Jahr stichprobenweise einige Schwerpunkte aus der Jahresrechnung.

Im Jahre 2002 befasste sich die GPK mit den folgenden Schwerpunkten:

- *Innerhalb des Verwaltungsvermögens die Studiendarlehen resp. deren Rückzahlung an auszubildende Pfarrerinnen und Pfarrer*
- *Spesenreglement und Weiterbildungsaufwändungen*
- *Pensionskasse*
- *Verschiedene Gutachten*

Bei allen Detailfragen erhielten wir von den verantwortlichen Mitarbeitenden der Landeskirche sowie von den Kirchenratsmitgliedern umfassende und kompetente Auskunft. Dafür dankt die GPK allen Verantwortlichen.

Die Jahresrechnung 2002 schliesst mit rund Fr. 10'700'000.00 Einnahmen und einem Ertragsüberschuss von rund Fr. 340'000.00 ab. Bei den Einnahmen stellen wir, gegenüber dem Voranschlag eine kleine Abweichung von Fr. 42'000.00 fest.

Bei den Aufwänden ergibt sich ein Minderaufwand von Fr. 382'000.00, welcher gegenüber dem Budget ausgewiesen ist.

Mit einem Betrag von Fr. 445'000.00 positiven und Fr. 148'000.00 negativen Beeinflussungen sind bereits Fr. 297'000.00 detailliert nachgewiesen, welche zu diesem überaus erfreulichen Resultat geführt haben.

Erlaubt sei aber die Frage, ob wir uns über die sogenannten positiven Beeinflussungen freuen können oder sollen, wenn es sich doch ausschliesslich um Projekte und Aufgaben handelt, die aus irgendeinem Grunde nicht realisiert werden konnten?

Bei einem Budget von rund Fr. 10'700'000.00 weist die Rechnung lediglich eine Abweichung von rund Fr. 42'000.00 aus, was 0.4% entspricht.

Ich bin mir bewusst, dass innerhalb der einzelnen Soll-Ist-Positionen verschiedene Fragen auftauchen, respektiv auch diskutiert werden könnten. Der unternehmerische Spielraum wie eine entsprechende Flexibilität würde dadurch aber nur eingeschränkt und so möchte ich den verantwortlichen Organen für diese Rechnung nur ein Lob und ein herzliches Dankeschön aussprechen.

Die GPK empfiehlt Ihnen einstimmig die vorliegende Rechnung vorbehaltlos zu genehmigen.

Wenn eine Firma oder aber auch die Landeskirche einen Ertragsüberschuss von Fr. 340'000.00 ausweist, stellt sich immer auch gleichzeitig die Frage nach deren Verwendung.

Der Kirchenrat hat Ihnen einen Vorschlag präsentiert. Dabei drängen sich aber einige grundlegende Fragen auf:

- Vom gesamten Ertragsüberschuss von Fr. 340'000.00 sind lediglich Fr. 20'000.00 für Dritte vorgesehen. Der Rest von Fr. 320'000.00 soll als Rückstellungen verschiedener Art, sowie zur weiteren Öffnung des Eigenkapitals innerhalb der Landeskirche verbleiben.
- Die GPK ist der Ansicht, dass seitens des Kirchenrates versäumt wurde, den Vorschlag näher zu kommentieren und die Gründe der Reservebildung klar zu deklarieren.
- Die Aussagen von Kirchenratsmitgliedern gehen dahin, dass nicht mehr Rückstellungen geöfnet werden sollten, als dringend notwendig sind, um die Fonds auf den bisherigen Ständen zu halten.
- So ist die Zuweisung in den Gemeindeausgleichsfonds von Fr. 160'000.00 nicht nachvollziehbar. Dem Ausgleichsfonds mussten im 2002 lediglich Fr. 11'700.00 entnommen werden. Zudem sieht der Finanzplan für die kommenden Jahre einen jährlichen Beitrag von Fr. 400'000.00 zu Lasten der Betriebsrechnung vor. Bei einem Stand von Fr. 2'200'000.00 per Ende 2002 würde der Gemeindeausgleichsfonds zur Unterstützung der finanzarmen Gemeinden, für die nächsten 5 Jahre ausreichen.
- Das Eigenkapital beträgt per 31.12.2002 rund Fr. 1'200'000.00. Ist es nötig, dass dieses zusätzlich mit Fr. 80'000.00 aufgestockt wird?
- Als unterstützungswürdig darf die Aufstockung des Veranstaltungsfonds bezeichnet werden, gibt dieser dem Kirchenrat doch die Möglichkeit, sinnvoll und punktuell zu reagieren.

Diese zum Teil kritischen Bemerkungen sollen aber die Freude am überaus guten Resultat der Rechnung 2002 nicht trüben und so beantrage ich, im Namen der GPK, die Jahresrechnung in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Vom Kirchenrat spricht Daniel Strebel:

Er gibt seiner Freude über den guten Rechnungsabschluss Ausdruck und dankt der Finanzverwaltung für ihre grosse Arbeit.

D. Strebel stellt fest, dass zwischen den einzelnen Kirchgemeinden sehr grosse finanzielle Unterschiede bestehen. Einige weisen einen sehr guten Rechnungsabschluss vor, während andere leider Aufwandüberschüsse aufweisen. Eine längerfristige Prognose ist auf Grund der unsicheren Wirtschaftslage, sowie Unsicherheiten hinsichtlich der definitiven Auswirkungen des im Jahr 2001 eingeführten Steuersystems, sehr schwierig.

Die Analyse der positiven und negativen Beeinflussungen der Jahresrechnung zeigt, dass vor allem auch durch das grosse Engagement vieler Personen im landeskirchlichen Betrieb das gute Ergebnis erzielt werden konnte.

Anhand von Folien zeigt D. Strebel die Entwicklung der Landeskirche auf:

- Bei den landeskirchlichen Organen weist die Rechnung eine Veränderung von 5% auf. Diese ist im Wesentlichen auf die veränderte Darstellung der Lohnkosten der Bereichsleitenden zurückzuführen.
- Bei der Aus- und Weiterbildung besteht eine geringfügige Veränderung, welche prozentual hoch ist, betragsmässig jedoch nicht wesentlich. Zurückzuführen ist dies auf eine im Nachhinein gestellte Rechnung der Ev.-Ref. Kirche Basel.
- Bei den Beiträgen (Kostenstelle 4) besteht ein Minus von Fr. 138'000.00 im Vergleich zum Jahr 2001. Diese Einsparungen sind hauptsächlich auf die Pos. 410.3090.01 "Beiträge an die Pensionskasse" zurückzuführen. Durch die Pensionskassenveränderungen wurde somit ein Minderaufwand erzielt.
- Bei der Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit ist die wesentliche Abweichung zum Vorjahr der Einstellung der Lokalradio-Arbeiten zuzuschreiben.
- Beim Kapital hat sich das Ergebnis gewendet, es ist leicht negativ, was aber nicht im Wesentlichen auf die schlechte Lage an der Börse und an den Kapitalmärkten zurückzuführen ist. Ein Fonds von Fr. 46'632.00 wurde rechtzeitig aufgelöst. Die teilweise grossen Zinssätze unserer Anlagen können aber für die Zukunft nicht mehr erwartet werden.
- Bei der Ertragsentwicklung ist erwähnenswert, dass mehr Zentralkassenbeitrag als budgetiert (gleicher Satz wie Vorjahr) eingegangen ist.

Vom Ertragsüberschuss möchte der Kirchenrat einen Teil den Kirchgemeinden (über Gemeindeausgleichskasse) zurückerstatten und einen Teil im landeskirchlichen Bereich einsetzen.

Die GPK hat richtig bemerkt, dass die Gemeindeausgleichskasse bereits einen grossen Betrag enthält. Aber unsere Landeskirche hat ein strukturelles Problem. Vielen Kirchgemeinden geht es zunehmend schlechter, teilweise können sie ihren Auftrag kaum mehr erfüllen. Es gibt aber auch einige Kirchgemeinden, denen es finanziell gut geht.

Erhöhungen der Kirchensteuer, egal auf welchem Steuerfuss die Kirchgemeinde sich momentan befindet, sind ausserordentlich schwierig. Der Kirchenrat vertritt die Auffassung, dass genügend Reserven vorhanden sein sollten, um die strukturellen Probleme zu lösen. In den kommenden Jahren werden wir wesentlich mehr Geld aus der Gemeindeausgleichskasse benötigen.

Im Veranstaltungsfonds sind heute Fr. 220'000.00. An einer der letzten Synoden hat der Kirchenrat orientiert, dass aus dem Veranstaltungsfonds Fr. 60'000.00 in das Bullinger-Jubiläum investiert werden. Für kirchliche Veranstaltungen im Rahmen des Kantonsjubiläum Aargau 2003 hat der Kirchenrat Fr. 110'000.00 eingesetzt. Der Fonds wird also Ende 2003 praktisch leer sein. Aus diesem Grund beantragt der Kirchenrat, Fr. 80'000.00 aus dem Ertragsüberschuss in den Veranstaltungsfonds einzulegen. Selbstverständlich könnte dieses Geld auch budgetiert werden, so könnte die Synode mit diskutieren. Die Veranstaltungen werden aber zum Teil kurzfristig angesagt, was vom Kirchenrat eine rasche Entscheidung fordert.

Im Weiteren beantragt der KR zwei Institutionen mit je einer zusätzlichen Zuwendung zu berücksichtigen:

- Einmaliger Beitrag an das Institut Bossey
- Einmaliger Beitrag an den protestantischen kirchlichen Hilfsverein (Pastoration Tessin)

Mit dem Gedanken an eine finanziell unsichere Zukunft beantragt der KR die restlichen Fr. 80'000.00 aus dem Ertragsüberschuss dem Eigenkapital zu zusprechen.

Der Kirchenrat empfiehlt der Synode den vier Rechnungen, wie auch dem Vorschlag über die Verwendung des Ertragsüberschusses zu zustimmen.

Eintretensdebatte

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung zu Antrag 1 des Kirchenrats (Genehmigung der Jahresrechnungen)

Hans-Peter Tschanz, Mellingen, beanstandet:

Es seien Fr. 130'000.00 mehr als budgetiert in die Sonderrechnung eingelegt worden. Damit würde der Ertragsüberschuss künstlich herabgesetzt. Hans-Peter Tschanz vermisst bei den Erläuterungen einen Hinweis auf diese erhöhte Einlage. Er ist der Meinung, der Kirchenrat wolle den Ertragsüberschuss absichtlich verfälschen, ansonsten hätte dieser Betrag zusätzlich zum ausgewiesenen Ertragsüberschuss gerechnet werden müssen. Bereits in der letzten Jahresrechnung sei der Kirchenrat gleich vorgegangen.

Damals sei ein nicht budgetierten Betrag von Fr. 100'000.00 in den Fonds für a.o. Personalmassnahmen geflossen.

Kto. 818.4604, Einlage der Zentralkasse, hier sei nicht klar ersichtlich, ob die Einlage von Fr. 50'000.00 budgetiert sei oder nicht.

Vom Kirchenrat antwortet, *Daniel Strebel*:

Es stellt klar, dass die ganze Position 8 nicht budgetiert wurde, da diese nach den geltenden Rechtsgrundlagen nicht in der Kompetenz der Synode, sondern in derjenigen des Kirchenrates liege. Die Beträge der Positionen 3804 Klasse 8 ergeben zusammen die Summe, welche Hans-Peter Tschanz festgestellt hat. Daniel Strebel weist den Vorwurf von Hans-Peter Tschanz, der Kirchenrat habe willentlich Gelder versteckt, vehement zurück. Er räumt ein, dass in der Rechnung 2001 mit der Einlage in den Fonds für a.o. Personalmassnahmen, nicht die beste Lösung gewählt worden sei. Der Kirchenrat habe aber keinesfalls die Absicht, die Synode zu hintergehe, sondern bemühe sich, die Rechnung offen, sauber und transparent aufzulegen. Im Weiteren erinnert er daran, dass die Rechnungen durch die Treuhandfirma BDO Visura und durch die GPK geprüft werden.

Detailberatung zu Antrag 2 des Kirchenrats (Verwendung des Ertragsüberschusses)

Verena Lüscher, Holderbank-Möriken-Wildegg:

Als OeME-Beauftragte fühlt sie sich verpflichtet, für die Anliegen der Ärmsten einzustehen. Sie zeigt sich befremdet davon, dass alle Gelder in der Schweiz bleiben sollen und nur im Fall von Bossey eine ökumenische Institution berücksichtigt wird. Sie erachtet es als selbstverständlich, dass bei einem so grossen Überschuss die Anliegen der weltweiten Kirche berücksichtigt werden und Solidarität mit den Ärmsten wäre angebracht.

Im Zusammenhang mit der Motion Klee ist in Art. 126 Abs. 2 der entsprechenden Reglementierung Grundlage gegeben, um die minimale finanzielle kirchliche Verpflichtung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der weltweiten Oekumene durch die drei kirchlichen Werke (HEKS, BfA, Mission 21) wahrzunehmen. Die entsprechende Minimalregelung sollte ihres Erachtens auch auf Überschüsse angewendet werden.

Die Stellungnahme des Kirchenrates "Nein zu einem Präventivkrieg im Irak" und die aktuelle Situation, der an den Kriegsfolgen leidenden Zivilbevölkerung legen nahe, den Aufruf des HEKS zur Nothilfe tatkräftig zu unterstützen. V. Lüscher stellt

Antrag:

Aus dem Ertragsüberschuss der Jahresrechnung 2002 seien Fr. 80'000.00 wie folgt zu vergeben:

- Fr. 10'000.00 an HEKS
- Fr. 10'000.00 an Brot für Alle
- Fr. 10'000.00 an mission 21
- Fr. 10'000.00 an die Nothilfe in Irak
- Fr. 40'000.00 an Effingerhort, REHA-Haus für Alkoholabhängige in Holderbank

V. Lüscher möchte den Entscheid, welche Beiträge aus dem Antrag KR zu Gunsten ihres Antrages gestrichen werden sollen, der Synode überlassen.

Vreni Stoll, Baden, unterstützt im Namen der Fraktion Lebendige Kirche den Antrag von V. Lüscher.

Doris Fritschi, Aarau, stellt im Namen der Fraktion Freies Christentum folgenden

Antrag:

Der Ertragsüberschuss sei wie folgt zu vergeben:

- Fr. 100'000.00 für die von Effinger Stiftung
- Fr. 60'000.00 Einlage in Konto 2030.01 Gemeindeausgleichskasse
- Fr. 80'000.00 Einlage in Konto 2180.29 Veranstaltungsfonds
- Fr. 10'000.00 Einmaliger Baubeitrag an Institut Bossey
- Fr. 10'000.00 Einmaliger Beitrag an prot. kirchl. Hilfsverein (Past. Tessin)
- Fr. 79'785.30 Einlage in Konto 2380.01 Eigenkapital

Akke Goudsmit, Windisch, unterstützt den Antrag von V. Lüscher wonach je Fr. 40'000.00 für die Hilfswerke und die von Effinger Stiftung zu sprechen seien. Dafür sei die Einlage ins Eigenkapital zu streichen. A. Goudsmit erhält von der Synode einen begeisterten Applaus, als sie dem Synodepräsidenten Fr. 214.70 übergibt, um so den (ursprünglich) für das Eigenkapital vorgesehen Betrag von Fr. 79'785.30 auf Fr. 80'000.00 aufzurunden.

Verena Lüscher, Holderbank-Möriken-Wildegg, erklärt sich einverstanden mit der Änderung von A. Goudsmit.

Max Hartmann, Brittnau, unterstützt den Antrag der Fraktion Freies Christentum, der von Effinger Stiftung Fr. 100'000.00 zu zusprechen. Da der Kanton der Stiftung die Beiträge massiv gekürzt habe, werde dieses Geld dringend benötigt.

Zudem unterstützt er auch den Antrag Lüscher und stellt

Antrag:

Der Überschuss sei wie folgt zu verteilen:

- Fr. 100'000.00 an von Effinger Stiftung
- Fr. 20'000.00 in Konto 2030.01 Gemeindeausgleichskasse
- Fr. 80'000.00 in Konto 2180.29 Veranstaltungsfonds
- Fr. 10'000.00 Einmaliger Baubeitrag an das Institut Bossey
- Fr. 10'000.00 Einmaliger Beitrag an prot. Kirchl. Hilfsverein (Past. Tessin)
- Fr. 80'000.00 in Konto 2380.01 Eigenkapital
- Fr. 10'000.00 an HEKS
- Fr. 10'000.00 an Brot für Alle
- Fr. 10'000.00 an Mission 21
- Fr. 10'000.00 an die Nothilfe in Irak

Hans-Peter Tschanz, Mellingen, ist der Meinung die Gemeindeausgleichskasse sei genügend abgesichert und brauche keine Einlage. Er stellt:

Antrag:

Auf eine Einlage in die Gemeindeausgleichskasse sei zu verzichten, der dafür vorgesehene Betrag sei dem Eigenkapital zu zusprechen.

Marie-Eve Morf, Bremgarten-Mutschellen, unterstützt ebenfalls den Antrag Lüscher.

Abstimmungsverfahren:

Antrag Frakt. Freies Christentum: Der Überschuss sei wie folgt zu verteilen:

- Fr. 100'000.00 für die von Effinger Stiftung
- Fr. 60'000.00 an Kto. 2030.01 Gemeindeausgleichskasse
- Fr. 80'000.00 an Kto. 2180.29 Veranstaltungsfonds
- Fr. 10'000.00 Einmaliger Baubeitrag an das Institut Bossey
- Fr. 10'000.00 Einmaliger Beitrag an prot. Kirchl. Hilfsverein (Pastoration Tessin)
- Fr. 80'000.00 an Konto 2380.01 Eigenkapital

Gegen

Antrag Hartmann:

Der Überschuss sei wie folgt zu verteilen:

- Fr. 100'000.00 für die von Effinger Stiftung
- Fr. 20'000.00 an Konto 2030.01 Gemeindeausgleichskasse
- Fr. 80'000.00 an Konto 2180.29 Veranstaltungsfonds
- Fr. 10'000.00 Einmaliger Baubeitrag an das Institut Bossey
- Fr. 10'000.00 Einmaliger Beitrag an prot. Kirchl. Hilfsverein (Pastoration Tessin)
- Fr. 80'000.00 an Konto 2380.01 Eigenkapital
- Fr. 10'000.00 an HEKS
- Fr. 10'000.00 an Brot für Alle

Fr. 10'000.00 an Mission 21
Fr. 10'000.00 an die Nothilfe in Irak

Beschluss: Zustimmung zum Antrag Hartmann mit 77:38.

Antrag Hartmann: Sie oben

Gegen

Antrag Kirchenrat: Der Überschuss sei wie folgt zu verteilen:

Fr. 160'000.00 an Konto 2030.01 Gemeindeausgleichskasse
Fr. 80'000.00 an Konto 2180.29 Veranstaltungsfonds
Fr. 10'000.00 Einmaliger Baubeitrag an das Institut Bossey
Fr. 10'000.00 Einmaliger Beitrag an prot. Kirchl. Hilfsverein
(Past. Tessin)
Fr. 79'785.30 an Konto 2380.01 Eigenkapital

Beschluss: Zustimmung mit grossem Mehr zu Antrag Hartmann

Antrag Hartmann: siehe oben

Gegen

Antrag Tschanz: Der Überschuss sei wie folgt zu verteilen:

Fr. 100'000.00 für die von Effinger Stiftung
Fr. 80'000.00 in Konto 2180.29 Veranstaltungsfonds
Fr. 10'000.00 Einmaliger Baubeitrag an das Institut Bossey
Fr. 10'000.00 Einmaliger Beitrag an prot. Kirchl. Hilfsverein
(Past. Tessin)
Fr. 100'000.00 in Konto 2380.01 Eigenkapital
Fr. 10'000.00 an HEKS
Fr. 10'000.00 an Brot für Alle
Fr. 10'000.00 an Mission 21
Fr. 10'000.00 an die Nothilfe in Irak

Beschluss: Zustimmung mit grossem Mehr zu Antrag Hartmann

Annebeth Ott, Auenstein, moniert, dass sie sowohl Antrag Lüscher wie auch Antrag Tschanz unterstützen wollte. Auf Grund des angewendeten Wahlverfahrens sei das aber nicht möglich gewesen.

Patrik Müller, Theol. Sekretär, stellt klar, dass das Abstimmungsverfahren bis dahin korrekt verlaufen sei. Nach der Gegenüberstellung der verschiedenen Anträge brauche es nun noch ein Bereinigungsverfahren.

Christa Bolliger, Schmiedrued, stellt fest, dass beim Antrag Hartmann von Fr. 140'000.00 (100'000.00 an Effinger Stiftung und Fr. 40'000.00 an Hilfswerke) nicht ersichtlich sei, wie diese Beträge zur Verfügung gestellt werden. Es sei unklar ob diese Beiträge beim Eigenkapital oder bei der Gemeindeausgleichskasse gekürzt werden. Sie schlägt vor, Fr. 100'000.00 der Gemeindeausgleichskasse zu zusprechen und entsprechend dem Antrag Goudsmit, auf eine Einlage in das Eigenkapital zu verzichten.

Ein **Rückkommensantrag von Annebeth Ott, Auenstein** wird klar abgelehnt.

Hansruedi Hochstrasser, Muhen, stellt fest, dass mit diesem Abstimmungsverfahren unüberlegt Geld ausgegeben werde. So sei einem Beitrag von Fr. 100'000.00 an die Effingerstiftung zugestimmt worden. Fr. 40'000.00 wurden aber bereits mit der Rechnung zugesprochen. Somit erhalte die Effingerstiftung total Fr. 140'000.00. Er appelliert an den Sparsinn der Landeskirche.

U. Zimmermann beruhigt, die Gemeindeausgleichskasse stehe im Moment gut da. Einlagen könnten, falls nötig, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt gemacht werden.

Gesamtabstimmung:

Antrag 1: Die Synode möge folgende Jahresrechnungen 2002 genehmigen:

- Kirchenrechnung
- Tagungszentrum Rügel
- Heimgarten Aarau
- Heimgarten Brugg

Beschluss: Die Jahresrechnungen werden einstimmig genehmigt.

Antrag 2: Der Überschuss sei wie folgt zu verteilen:

- | | |
|----------------|---|
| Fr. 100'000.00 | für die von Effinger Stiftung |
| Fr. 20'000.00 | an Konto 2030.01 Gemeindegleichkasse |
| Fr. 80'000.00 | an Konto 2180.29 Veranstaltungsfonds |
| Fr. 10'000.00 | Einmaliger Baubeitrag an das Institut Bossey |
| Fr. 10'000.00 | Einmaliger Beitrag an prot. Kirchl. Hilfsverein
(Past. Tessin) |
| Fr. 80'000.00 | an Konto 2380.01 Eigenkapital |
| Fr. 10'000.00 | an HEKS |
| Fr. 10'000.00 | an Brot für Alle |
| Fr. 10'000.00 | an Mission 21 |
| Fr. 10'000.00 | an die Nothilfe in Irak |

Beschluss: Zustimmung mit grossem Mehr

17

Arbeitsprogramm des Kirchenrates für die Amtsperiode 2003 bis 2006

Die GPK verzichtet auf ein Votum.

Vom Kirchenrat spricht *Claudia Bandixen*:

Bereits im Herbst 2002 hat der Kirchenrat angefangen, erste Impulse für das Arbeitsprogramm zu sammeln. Folgende Grundlagen wurden bei der Erstellung des Arbeitsprogramms berücksichtigt:

- Ziele und Aufträge der landeskirchlichen Dienste
- Resultate aus dem Prozess Kirche 2002
- Kantonales Leitbild der reformierten Landeskirche
- Dekade des ÖRK zur Überwindung von Gewalt 2000-2010
- Pendenzen aus dem Arbeitsprogramm 1999-2002

Daraus resultierten zahlreichen Vorschläge, von welchen der Kirchenrat die strategischen Schwerpunkte für die Amtsperiode 2003 – 2006 festgelegt hat. Die zehn, heute vorliegenden Punkte, wurden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Handlungsbedarf
- Nutzen für die Kirchgemeinden
- Relevanz für die Gesellschaft
- Kurzfristige Wirkung
- Langfristige, nachhaltige Wirkung
- Realisation

C. Bandixen erklärt, dass die zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen mit diesem Arbeitsprogramm ausgeschöpft seien.

Die Verantwortung für das Arbeitsprogramm, welches heute der Synode zur Kenntnisnahme vorliegt, trägt der Kirchenrat. Er nimmt aber gerne Wünsche und Anregungen entgegen,

Wortmeldungen

Peter Baumberger, Umiken, ist der Meinung, dass auch Kontakte zu anderen Kirchen wichtig sind. Im vorliegenden Arbeitsprogramm vermisst er die Wirkung nach Aussen. Zusammen mit anderen Landeskirchen könne man eine fundiertere Meinung vertreten. Im Weiteren würde er sich, für die Beantwortung von schwierigen Fragen zu Themen oder Abstimmungen, einen Beirat mit Fachleuten der verschiedenen Landeskirchen, wünschen.

Anregung:

Ergänzung des Arbeitsprogramms mit einem Punkt "Vertretung / Kontakt nach Aussen".

Akke Goudsmit, Windisch vermisst den Bezug zur weltweiten Kirche und fragt: "Wo ist die Welt, wo ist die weltweite Kirche?"

Claudia Bandixen antwortet auf die Anregung von Peter Baumberger sowie die Frage von Akke Goudsmit: Sie betont, dass die weltweite Kirche auch dem Kirchenrat ein Anliegen sei. Verschiedene Mitglieder besuchen auch immer wieder Kirchen in anderen Ländern. Die Vernetzung funktioniert aber auch durch die verschiedenen Kommissionen.

Die weltweite Bewegung sei sehr oft abhängig von vielen äusseren Faktoren. Leider habe sie feststellen müssen, dass oft in vielen Jahren internationaler Arbeit nur sehr wenig bewegt werden konnte. Eine starke Kirche mit guten, überzeugenden Projekten könne auch einen starken Dialog nach Aussen aufzeigen. Im Blickpunkt stehe daher nun die Arbeit im Kanton.

18

Finanzplan. Kenntnisnahme

Antrag:

Die Synode möge vom Finanzplan Kenntnis nehmen

Von der GPK spricht *Hans Gautschi*, er erklärt die Bedeutung eines Finanzplanes.

Ein Finanzplan ist:

- *Ein Arbeits- und Führungsinstrument für Kirchenrat und Mitarbeitende.*
- *Er soll aufzeigen, wie sich die finanzielle Lage aus der heutigen Sicht der Landeskirche entwickeln dürfte.*
- *Er soll aber auch aufzeigen, wie eng allenfalls der Spielraum für neue Projekte sein wird.*
- *Er soll für die Kirchgemeinden die vorgesehenen Entwicklungen des Zentralkassenbeitrages aufzeigen.*
- *Er soll der Synode regelmässig in angepasster Form vorgelegt werden.*

Ein Finanzplan ist nicht:

- *verbindlich, d.h. er muss ständig den neuen Gegebenheiten angepasst werden,*
- *ein Instrument, an welchem die Mitglieder des Kirchenrates gemessen und beurteilt werden dürfen.*

In diesem Sinne dankt die GPK dem Kirchenrat und den Verantwortlichen für die Erstellung des Finanzplanes für die nächsten 4 Jahre.

Vom Kirchenrat spricht *Daniel Strebel*:

Er bestätigt die Bedeutung des Finanzplanes als Arbeitsinstrument am Beispiel des Arbeitsprogrammes. Für die Umsetzung des Arbeitsprogramms brauche es Ressourcen. Weil diese aber geplant eingesetzt werden müssten, sei nun der Zeitpunkt für einen Finanzplan genau richtig.

Der Finanzplan enthält keine Angaben über die Einsetzung der einzelnen Schwerpunkte. Der aktuelle Stand besagt aber, dass für die Verwirklichung von mindestens vier Schwerpunkten des Arbeitsprogramms zusätzliche Ressourcen nötig sind. Es sind dies: Gemeindebetreuung, Junge Erwachsene, Überwindung von Gewalt, Heimseelsorge. Das kann eventuell auch eine Erhöhung des Zentralkassenbeitrages bedeuten.

Hansruedi Pfister, Holderbank-Möriken-Wildegg, stellt fest, dass für Weiterbildung in den Jahren 2004 bis 2006 immer der gleiche Betrag eingesetzt ist. Seiner Meinung nach gewinnt die Weiterbildung immer mehr an Bedeutung, und deshalb sollten die Beträge im Finanzplan von Jahr zu Jahr ansteigend sein.

Es erfolgt keine weitere Wortmeldung.

Die Synode nimmt vom Finanzplan Kenntnis.

19

Ratifizierung des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst

Anträge:

- 1. Die Synode möge das Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (SRLA 940.100) ratifizieren.**
- 2. Die Synode möge dem Kirchenrat die Kompetenz erteilen, die §§ 63 und 96 Ziff. 10 KO nach Inkraftsetzung des neuen Konkordates gemäss dem neuen Titel anzupassen.**

Von der GPK spricht *Urs Karlen*:

In der Botschaft ist diese Vorlage durch den Kirchenrat sehr gut beschrieben. Die Synode hat heute nur zwei Möglichkeiten: Das Konkordat zu ratifizieren oder es abzulehnen. Am Konkordatstext selber kann die Synode keine Änderungen vornehmen. Die eigentlichen Neuerungen beim Konkordat beschränken sich auf die folgenden zwei Punkte:

- Die Kirchen haben bei der universitären Ausbildung keinen Einfluss mehr. In der bisherigen Regelung waren die Kirchen in den Prüfungskommissionen vertreten. Dies fällt mit der Ratifizierung dahin.*
- Auf dem 2. Bildungsweg wird eine verkürzte Ausbildung ermöglicht.*

Die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Ausbildungsstätten, wie auch zwischen den verschiedenen Studienrichtungen wird vereinfacht. Deshalb haben die Bildungsdirektoren der meisten europäischen Staaten sich geeinigt, die Ausbildung zu vereinheitlichen, ein Kreditpunktesystem einzuführen. Damit müssen die Kirchen die Universitätsausbildung an die Universitäten von Basel und Zürich übertragen. Bern braucht noch 2 bis 3 Jahre, bis sie ebenfalls ihren Studiengang auf das Kreditpunktesystem von Bachelor und Master ausgerichtet hat. Bern ist auch als einziger Deutschschweizer Kanton nicht Mitglied des Konkordates.

Die Synode kann es als negativ empfinden, dass sie nur die Möglichkeit haben, das Konkordat zu ratifizieren oder abzulehnen.

Die GPK empfiehlt Ihnen trotzdem, den Konkordatstext in der vorliegenden Form zu ratifizieren. Damit hat der Aargau auch weiterhin die Möglichkeit, sich aktiv bei der Ausarbeitung der notwendigen Verordnungen zur Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Universitätsstudium zu beteiligen.

Damit das Konkordat rechtskräftig wird, müssen von diesen Kantonen (neu: den Mitgliedkantonen) nur deren 5 das Papier ratifizieren. Die GPK glaubt, dass dies mit grosser Wahrscheinlichkeit erfolgen wird. Deshalb empfiehlt Ihnen die GPK auf die Vorlage einzutreten und den zwei Anträgen des Kirchenrats zuzustimmen.

Vom Kirchenrat spricht *Therese Wagner*:

Sie berichtet, dass das Konkordat seit 1862 besteht. Damals wurde beschlossen zum ersten mal gemeinsam Pfarrer und Pfarrfrauen auszubilden, damit sie gegenseitig im Pfarrdienst übernommen werden können.

Im Jahre 1923 wurde das Konkordat zum ersten Mal überarbeitet und dann erst 1967 wieder angepasst. Seither wird es immer wieder angepasst, besonders die Ausbildungsform.

Durch die Veränderung der Gesellschaft, hat sich auch das Pfarrerbild geändert. Die Zeiten, in denen der Pfarrer nur mit dem Evangelium daherkam, sind vorbei. Die Ausbildungen müssen angepasst werden. Es gibt schon jetzt verschiedene Gruppen, die ihre Ausbildungen anpassen.

Fünf der im Konkordat zusammengeschlossenen Kirchen haben bereits unterschrieben. Th. Wagner appelliert an die Synodalen, der Ratifizierung zu zustimmen. *"Machen wir einen Schritt, stimmen wir zu. Sonst sind wir in der dummen Lage, dass wir selber Kurse anbieten müssen. Wozu wir notabene gar nicht in der Lage wären. Dann müssen wir in die bilateralen Verträge einsteigen. Da haben wir als Eidgenossen ja Erfahrung. Es kommt immer teurer"*.

Eintretensdebatte

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Sigwin Sprenger, Mellingen, betont, dass ihm das Anliegen des Konkordats wichtig sei. Er äussert aber auch Bedenken zu der Form. Ihn stört, dass der Zürcher Kirchenratspräsident den Vorsitz der Konkordatskonferenz führt, auch hätten die einzelnen Landeskirchen zu wenig Kompetenzen was die Finanzen betrefte.

U. Zimmermann erinnert, dass die Synode keine Änderungen am Vertrag vornehmen kann. Sie kann ihn lediglich ratifizieren oder ablehnen.

Abstimmung

Anträge Kirchenrat:

1. Die Synode möge das Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrfrauen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (SRLA 940.100) ratifizieren.
2. Die Synode möge dem Kirchenrat die Kompetenz erteilen, die §§ 63 und 96 Ziff. 10 KO nach Inkraftsetzung des neuen Konkordates gemäss dem neuen Titel anzupassen.

Beschluss:

Zustimmung mit grossem Mehr, bei einigen Gegenstimmen.

Neuorganisation des innerkirchlichen Rechtsschutzes

Anträge:

1. Die Synode möge die nachfolgenden Änderungen in der Kirchenordnung beschliessen und per 1. Januar 2004 in Kraft setzen.
2. Die Synode möge das neue Reglement für das Rekursgericht (SRLA 233.300, ersetzt das Reglement für die Rekurskommission vom 20. Nov. 1978) verabschieden und per 1. Januar 2004 in Kraft setzen.
3. Die Synode möge die Neuschaffung eines Reglements für die Schlichtungskommission wie nachfolgend dargelegt beschliessen und per 1. Januar 2004 in Kraft setzen (SRLA 238.300).

Von der GPK spricht *Franziska Zehnder*:

Der Kirchenrat legt uns mit der "Neuorganisation des innerkirchlichen Rechtsschutzes" ein sehr umfangreiches und komplexes Papier vor.

Das heutige innerkirchliche Rechtssystem basiert auf der Kirchenordnung und dem Reglement für die Rekurskommission (1978). Verschiedene langwierige Rechtsfälle haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die bestehenden Rechtsmittel unvollständig und lückenhaft sind.

Anstatt einzelne kleine Änderungen und Anpassungen an den bestehenden Rechtsgrundlagen vorzunehmen, hat der Kirchenrat die Gelegenheit ergriffen und das ganze innerkirchliche Rechtssystem neu überdacht. Die GPK dankt dem Kirchenrat für diese grosse Arbeit und bittet die Synode auf das Geschäft einzutreten.

Der Kirchenrat schlägt uns als wichtigste Punkte 2 Neuerungen vor:

- 1. Einführung einer Schlichtungskommission*
- 2. Neben dem Beschwerdeverfahren soll neu auch ein Klageverfahren möglich sein.*

1. Schlichtungskommission:

Streitigkeiten sollen in einem möglichst frühen Zeitpunkt durch Vermittlung oder Verhandlung behoben werden. Diese Schlichtungsstelle vermittelt zwischen den Parteien und zwar grundsätzlich bei allen Streitfragen, ausgenommen bei Beschlüssen der Synode und der Kirchgemeindeversammlung.

Die vorgeschlagene Schlichtungskommission entspricht dem Amt eines Friedensrichters in den politischen Gemeinden. In Zukunft werden Streitfälle also in einem ersten Schritt vor die Schlichtungskommission gebracht und erst, wenn das Schlichtungsverfahren fehlgeschlagen hat und eine Beschwerde eingereicht wird, gelangen die Parteien an den Kirchenrat oder an das Rekursgericht.

2. Klageverfahren:

Wo ist der Unterschied zwischen Klage und Beschwerde?

Beschwerde:

Beschwerden werden schriftlich eingereicht gegen Verfügungen und Entscheide

- im landeskirchlichen Umfeld: Kirchenrat, Bereichsleitungen*
- im Dekanat: Dekanatsversammlung, Dekan*
- in der Kirchgemeinde: Kirchgemeindeversammlung, Kirchenpflege*

Klageverfahren:

Wenn keine Verfügung oder Entscheid besteht, muss Klage eingereicht werden. Klage wird eingereicht bei vermögensrechtlichen Ansprüchen und Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen.

Bisher gab es in der Landeskirche nur ein Beschwerdeverfahren, jedoch kein Klageverfahren. Ein Kirchenmitglied musste in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, d.h. wenn es gegenüber einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche eine Geldforderung erheben wollte, sich mit einer Klage an ein staatliches Gericht, das Verwaltungsgericht, wenden.

Die Synode muss also 3 Grundsatzentscheide fällen:

- 1. Soll ein innerkirchliches Klageverfahren eingeführt werden? Als Alternative zu einem eigenen Klageverfahren käme auch in Frage, die kirchlichen Gesetze so anzupassen, dass klar ersichtlich wird, dass die Kirche das Klageverfahren bezüglich vermögensrechtlicher Ansprüche an die staatlichen Gerichte delegiert.*

Antrag GPK: *Im innerkirchlichen Rechtsweg soll das Klageverfahren eingerichtet werden.*

- 2. Falls wir ein Klageverfahren einführen: Wie gross sollen die Kompetenzen des Kirchenrats sein. Soll er, neben dem Rekursgericht, ebenfalls als Gericht fungieren? Die GPK ist der Meinung, dass wir sauber trennen sollten zwischen Exekutive und Judikative. Klagen gehören vor ein Gericht. Aus Gründen der Gewaltentrennung schlägt Ihnen die GPK vor, dass Klagen von der Schlichtungskommission direkt ans Rekursgericht weitergezogen werden.*

- 3. Wollen wir im innerkirchlichen Rechtsweg eine Schlichtungskommission schaffen? Die GPK begrüsst die Schaffung einer Schlichtungskommission.*

Erst wenn wir uns über diese 3 Punkte einig sind, können wir in einem weiteren Schritt die Details von Kirchenordnung, Reglement für das Rekursgericht und Reglement für die Schlichtungskommission beraten.

Die GPK stellt folgende

Änderungsanträge:

Organisationsstatut:

1. Der Kirchenrat will zum heutigen Zeitpunkt darauf verzichten, das Organisationsstatut anzupassen (betrifft Art. 7, 9 und 14). Die GPK stellt den Antrag, dass diese Artikel angepasst werden.

Kirchenordnung:

2. § 98, Abs. 1 / Wahlbehörde: Hier wird vorgeschlagen, dass die Schlichtungskommission vom Kirchenrat gewählt wird. Die Schlichtungskommission entspricht dem Amt eines Friedensrichters in den politischen Gemeinden. Dieser wird vom Volk gewählt. Die GPK stellt den Antrag, dass die Schlichtungskommission von der Synode gewählt wird.
3. § 141, Abs. 2 / Formulierungen: Die GPK stellt den Antrag, dass die überarbeiteten Paragraphen der KO geschlechterneutral formuliert werden.
4. § 148, Abs.2 / Kognition: Die GPK ist der Meinung, dass nicht nur der Kirchenrat, sondern ebenfalls das Rekursgericht Ermessenskontrolle durchführen können soll.
5. § 150, Abs. 1: Hier werden Klage- und Beschwerdeverfahren vermischt. Die GPK beantragt, "sofern nicht bereits die Beschwerde zulässig war oder zulässig gewesen wäre" zu streichen.
6. § 150 Abs. 2: Vorgeschlagen wird, dass der Kirchenrat zuständig für Klagen sein soll. Das ist unüblich. Wenn man schon den Klageweg einführt und ein Rekursgericht dafür schafft, dann soll dieses Gericht zuständig sein. Klagen gehören vor ein Gericht und nicht vor eine Verwaltungsbehörde, wie sie der Kirchenrat ist. Die GPK beantragt: Zuständig für die Beurteilung von Klageverfahren ist das Rekursgericht.

Reglement für das Rekursgericht:

7. Übergangsbestimmungen fehlen, müssen geregelt werden (hängige Verfahren).
8. § 3 / Entschädigung Aktuariat: Hier wird vorgeschlagen, die Entschädigung für die Tätigkeit ausserhalb der Kommissionssitzungen entsprechend derjenigen eines nebenamtlichen Richters am Obergericht festzulegen. Diese benutzen den administrativen Apparat des Gerichts, d.h. für sie fallen keine Kosten an für Löhne Sekretariat, Miete Kanzlei, Versicherungen, etc. Die Entschädigung von Fr. 140.00 stellt den Aktuar zwar den Ersatzrichtern am Obergericht gleich, berücksichtigt aber nicht, dass er seine eigene Infrastruktur zur Verfügung stellen muss. Zumindest müssten dem Aktuar die Kopierkosten nach Anwaltstarif, sowie Telefonkosten und Portokosten nach effektivem Aufwand vergütet werden. Dies sollte im Rekursreglement so festgehalten werden. Die GPK beantragt, dass der Aktuar / die Aktuarin für seine / ihre Tätigkeit ausserhalb der Kommissionssitzungen gemäss dem Anwaltstarif entschädigt wird.
9. § 4 / Inkraftsetzung: Inkraftsetzung am 1. Januar 2004 ist zu früh, weil die Änderungen im OS vom Grossen Rat genehmigt werden müssen und dafür ist der Zeitraum zu knapp.

Geschäftsordnung für die Synode:

10. § 17, Abs. 5 und § 38, Abs. 1: Müssen angepasst werden.

In Anbetracht der vielen Abänderungsanträge und weil wir befürchten, dass eine derart komplexe Vorlage ein „Flickwerk“ der Synode werden könnte stellt die GPK folgenden

Antrag:

Die Synode soll zuerst die 3 Grundsatzentscheide fällen und anschliessend die Vorlage in 1. Lesung behandeln. Nach der anschliessenden Überarbeitung durch den Kirchenrat soll an der Herbstsynode die 2. Lesung stattfinden.

Vom Kirchenrat referiert *Daniel Strebel*:

Er dankt F. Zehnder für die Ausführungen und ist überzeugt davon, dass sich, bei der komplexen Vorlage, auch die Synodalen über die Erläuterungen gefreut haben.

D. Strebel betont aber, dass der Kirchenrat auf die Fragen nicht weiter eingehen werde. Er sei nach wie vor davon überzeugt, dass er der Synode ein gutes, ausgewogenes und stimmiges Reglement vorschlage. Sollte es aber zu vielen Änderungen des Reglements kommen, sei es besser, dem Antrag der GPK zu folgen und die Vorlage heute in einer ersten Lesung zu beraten. Auch der Kirchenrat sei nicht daran interessiert, dass das Reglement zu einem "Flickwerk" der Synode werde.

Zielsetzung des Kirchenrats sei, einfache und klare Rechtsmittel bereit zu stellen.

Streitigkeiten sollten in einem möglichst frühen Zeitpunkt auf dem Vermittlungsweg gütlich beigelegt werden können gemäss dem Grundsatz: Für **eine** Streitigkeit nur **ein** Verfahren. Ein weiteres Anliegen des Kirchenrates sei die Erstellung eines schlanken Rechtssystems.

D. Strebel erläutert nochmals die wichtigsten Neuerungen im innerkirchlichen Rechtsschutz:

- **Ein neues Reglement für das Rekursgericht (früher: Rekurskommission).** Das Ziel dieser Erneuerung ist, den Namen der Kompetenz des Rekursgerichtes anzupassen.
- **Die Einführung der Schlichtungskommission und ein neues Reglement für diese Kommission.** Dies war ein Vorstoss des Projekts Kirche 2002 und auch im Kanton Aargau gibt es eine solche Schlichtungskommission. Das Ziel ist, Streitigkeiten in diesem Instrument früh zu klären.
- **Anerkennung des Klageverfahrens im innerkirchlichen Rechtsschutz aber nur soweit, dass nicht gleichzeitig ein Beschwerdeverfahren angestrengt werden muss.** Klageverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche soll es nur geben, wenn kein Beschwerdeverfahren möglich ist. Wichtig ist, dass beide Verfahren den gleichen Rechtsweg haben. Das ist kostengünstiger und etabliert die Instrumente.

D. Strebel spricht verschiedene Fragen an, welche im Vorfeld der Synode zur Diskussion standen.

Er weist darauf hin dass sich der Kirchenrat bei **verfahrensrechtlichen Fragen** (Klageverfahren, Übergangsbestimmungen) und **formale Fragen**, wie zum Beispiel die Änderung im Organisationsstatut, auf seine Berater verlasse. Er habe zu diesem Zeitpunkt keine Veranlassung von der Vorlage abzuweichen.

Bei folgenden, politischen Fragen sind verschiedene Varianten möglich, hier handelt es sich um Ermessensfragen:

- **Wahlbehörde Schlichtungskommission.** Gemäss Vorlage ist der Kirchenrat die Wahlbehörde dieser Kommission. Der Kirchenrat kann sich aber auch die Synode als Wahlbehörde vorstellen.
- **Entschädigung Aktuariat.** Hier schlägt der Kirchenrat vor, die Entschädigung für das Aktuariat nach dem Tarif der Referatsentschädigung der nebenamtlichen Richter und Ersatzrichter am Obergericht zu richten. Dem Kirchenrat ist bewusst, dass diese Entschädigung nicht gross ist. Im landeskirchlichen Bereich wird aber auch anderswo viel ehrenamtlich gearbeitet und so sollte auch ein Teil der Tätigkeit des Aktuariats unentgeltlich sein. Der Kirchenrat vertritt die Meinung, der Tarif sei angemessen.
- **Ermessenskontrolle auch durch Rekursgericht.** Auch bei dieser Frage gibt es verschiedene Meinungen. Der Kirchenrat will die Diskussion zu diesem Thema abwarten.

Eintretensdebatte

Eintreten wird mit grossem Mehr beschlossen.

Detailberatung

Verfahrensdiskussion:

U. Zimmermann schlägt vor, zuerst über die Vorgehensweise der Detailberatung zu diskutieren. Die Synode soll entscheiden ob sie auf den Vorschlag des Kirchenrates eingehen will, oder ob sie vorerst Grundsatzentscheide fällen und dann, gemäss Vorschlag der GPK, die Vorlage in einer ersten Lesung behandeln will.

Werner Lehmann, Wohlen, vertritt die Meinung, dass GPK und Kirchenrat die Vorlage zuerst miteinander aufarbeiten sollten. Ausserdem weist er darauf hin, dass die Anträge der GPK den Synodalen auch vorliegen sollten, um Vergleichsmöglichkeit zu schaffen.

Abstimmung zum Verfahren:

- Antrag GPK:** Die Synode soll zuerst die drei Grundsatzentscheide fällen und anschliessend die Vorlage in einer ersten Lesung behandeln. Nach der anschliessenden Überarbeitung durch den Kirchenrat soll in der Herbstsynode die zweite Lesung stattfinden.
- Beschluss:** Der Antrag wird mit grossem Mehr, bei einigen Gegenstimmen, gutgeheissen.

Detailberatung über Grundsatzentscheide

1. Soll ein innerkirchliches Klageverfahren eingeführt werden?
2. Soll der Kirchenrat (Exekutive) im Klageverfahren ebenfalls als Gericht (Judikative) fungieren?
3. Soll im innerkirchlichen Rechtsweg eine Schlichtungskommission (1. Instanz) geschaffen werden?

Theodor Bätcher, Kulm, fragt, ob es möglich sei, ein Klageverfahren nach dem Entscheid des Rekursgerichts an ein staatliches Gericht weiterzuziehen.

Vom Kirchenrat antwortet *Daniel Strelbel*: Er informiert, dass die nächste Instanz nach dem Rekursgericht entweder das kantonale Personalgericht oder der Regierungsrat sei.

Fritz Schori, Bözberg, vertritt die Meinung, dass ein innerkirchliches Klageverfahren unnötig sei. Wenn der Kläger mit dem innerkirchlichen Entscheid nicht einverstanden sei, könne er das Verfahren auch an die kantonalen Gerichte weiterziehen. Hingegen befürwortet er die Einführung einer Schlichtungskommission.

Michael Rahn, Erlinsbach, unterstützt den Vorschlag der GPK, dass Exekutive und Judikative getrennt werden sollte. Der Kirchenrat solle in einem Klageverfahren nicht als Gericht fungieren.

Patrik Müller, theol. Sekretär, bestätigt, dass dies eine komplexe Vorlage sei. Er versichert aber, dass es mit der Neuorganisation keine grossen Veränderungen geben werde. Der Kirchenrat hat sich die Grundsatzfrage, ob ein innerkirchliches Klageverfahren nötig sei, auch gestellt und dabei festgestellt, dass mit den bestehenden Gesetzen ein innerkirchliches Klageverfahren durchgeführt werden kann. Da also die Voraussetzungen für ein innerkirchliches Klageverfahren schon vorhanden sind, muss das Organisationsstatut nicht zwingend zum jetzigen Zeitpunkt angepasst werden. Dem Kirchenrat ist es aber wichtig, das Vorgehen klarer und transparenter darzustellen.

P. Müller nimmt auch zu den Anträgen bzw. Empfehlungen der GPK für die Grundsatzentscheide Stellung:
Zu Grundsatz 1 der GPK:

Für ausserkirchliche Gerichte ist es schwierig in kirchlichen Angelegenheiten Entscheide zu fällen, weil dafür viel Spezialwissen nötig ist. P. Müller ist überzeugt, dass Kirchenrat und Rekursgericht geeignet sind, solche Fragen zu beantworten.

Grundsatz 2 der GPK:

In vielen Fällen gibt es zuerst ein Beschwerdeverfahren und dann allenfalls ein angehängtes Klageverfahren. Ziel ist beide Verfahren zu vereinen, damit das Klageverfahren zusammen mit dem Beschwerdeverfahren bearbeitet werden kann. Wenn die Synode die Grundsatzfrage 2 mit "Nein" beantwortet, behandelt der Kirchenrat zwar Beschwerden, aber angehängte Klageverfahren müssten an ein anderes Gericht abgegeben werden. Wenn zwei verschiedene Gerichte die gleiche Materie bearbeiten, entstehen grössere Kosten. P. Müller appelliert an die Synode die Grundsatzfrage 2 der GPK mit "Ja" zu beantworten.

Der Kirchenrat ist bei einem Verfahren zur Sachverhalts-, Rechts- und Ermessenskontrolle berechtigt und verpflichtet. Wenn das Rekursgericht als erste Instanz urteilt, steht ihm dieselbe Kognition zu, als zweite Instanz ist es zur Ermessenskontrolle nicht berechtigt. Bei der Ermessenskontrolle geht es z.B. nicht nur um die Höhe einer Entschädigung.

Silvia Kistler, Brugg, fragt, ob der Instanzenweg nicht unnötig verlängert werde, wenn dieser zuerst über den Kirchenrat geht. Sie ist der Meinung, der Kirchenrat habe andere wichtige Aufgaben und sollte nicht noch zusätzlich in Verfahren als Gericht tätig sein. Ausserdem habe es im Kirchenrat keine Juristen.

Vom Kirchenrat antwortet *D. Strelbel*: Er erklärt, dass jede Beschwerde nach Behandlung durch die Schlichtungskommission vor den Kirchenrat komme, das sei gesetzlich festgehalten. Fraglich ist aber, ob der Instanzenweg bei einem Klageverfahren gleich sein soll, wie bei der Beschwerde. Der Kirchenrat geht davon aus, dass Klageverfahren Ausnahmen sein werden. Er ist der Auffassung, dass aus Kostengründen und aus Gründen der Einheitlichkeit, alle Verfahren den gleichen Instanzenweg durchlaufen sollen.

Abstimmung über die Grundsatzentscheide der GPK

- Grundsatzfrage 1:** Soll ein innerkirchliches Klageverfahren eingeführt werden?
(Antrag der GPK: Ja)
- Beschluss:** Zustimmung zu Grundsatzfrage 1 mit grossem Mehr, bei einer Gegenstimme.
- Grundsatzfrage 2:** Soll der Kirchenrat (Exekutive) im Klageverfahren ebenfalls als Gericht (Judikative) fungieren? (Antrag der GPK: Nein)
- Beschluss:** Zustimmung mit 71 Ja : 60 Nein
- Grundsatzfrage 3:** Soll im innerkirchlichen Rechtsweg eine Schlichtungskommission (1. Instanz) geschaffen werden?
(Antrag GPK: "Ja")
- Beschluss:** Zustimmung zu Grundsatzfrage 3 mit grossem Mehr, bei einer Gegenstimme.

Peter Baumberger, Umiken, ist der Meinung, dass in § 99 der Kirchenordnung die Beschlussfähigkeit des Rekursgerichts geregelt sein sollte.

Brigitte Huwiler, Birr, stellt im Namen der Fraktion "Lebendige Kirche" folgenden

Antrag:

§ 99 der Kirchenordnung sei wie folgt zu ergänzen:

Das Rekursgericht ist die oberste Beschwerde- und Gerichtinstanz der Landeskirche. Es besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. **Mindestens 1 Mitglied muss Jurist oder Juristin sein.**

Hans-Peter Tschanz, Mellingen, erklärt, dass in einem Gericht keine Stimmenthaltungen möglich sind. Er fragt den Kirchenrat, ob das nicht ausdrücklich festgehalten werden müsste.

Wolfram Kuhlmann, Bözberg, will Klarheit darüber, wer die Schlichtungskommission wählt. In der Vorlage (§ 98^{bis} Abs. 1 der Kirchenordnung) steht, dass sie vom Kirchenrat gewählt wird. Dies ist in der Synode umstritten. Es ist auch möglich, dass die Schlichtungskommission von der Synode gewählt wird.

Michael Rahn, Erlinsbach, stellt fest, dass die Schlichtungskommission auch Beschwerden gegen den Kirchenrat behandeln muss. M. Rahn fragt, ob es sinnvoll sei, wenn die Schlichtungskommission Beschwerden gegen ihre eigene Wahlinstanz bearbeitet. Die Unabhängigkeit der Schlichtungskommission könnte angezweifelt werden. Im Namen der Fraktion "Lebendige Kirche" stellt er folgenden

Antrag:

Der 2. Satz von § 98^{bis} Abs. 1 der Kirchenordnung sei wie folgt zu ändern:

Vorsitzender oder Vorsitzende, Mitglieder und Ersatzpersonen werden nach Anhörung der Personalverbände **von der Synode** gewählt.

Kirchenrat Daniel Strebel, erklärt, dass sich der Kirchenrat mit diesem Antrag einverstanden erklären kann.

Abstimmung zu § 98^{bis} Abs. 1 der Kirchenordnung:

Antrag Fraktion "Lebendig Kirche" und GPK (Antrag 2):

Der 2. Satz in § 98^{bis} Abs. 1 der Kirchenordnung sei wie folgt zu ändern:

Vorsitzender oder Vorsitzende, Mitglieder und Ersatzpersonen werden nach Anhörung der Personalverbände **von der Synode** gewählt.

Gegen

Antrag Kirchenrat:

Der 2. Satz in § 98^{bis} Abs. 1 sei wie in der Vorlage zu genehmigen: Vorsitzender oder Vorsitzende, Mitglieder und Ersatzpersonen werden nach Anhörung der Personalverbände **vom Kirchenrat** gewählt.

Beschluss: Zustimmung mit grossem Mehr zu Antrag der Fraktion "Lebendige Kirche" und der GPK.

Antrag 4 GPK: Dem Rekursgericht soll, unabhängig in welcher Instanz, die Ermessenskontrolle zustehen.

Beschluss: Dem Antrag der GPK wird mit grossem Mehr zugestimmt.

Wolfram Kuhlmann, Bözberg, spricht § 143 an. Er beanstandet die Bezeichnung "Gesamtkirchenrat". In der gesamten Kirchenordnung sei nur der Begriff "Kirchenrat" zu finden. Er regt an, "Gesamtkirchenrat" durch „Kirchenrat als Gesamtbehörde“ zu ersetzen.

Akke Goudsmit, Windisch, fordert auf, die Formulierungen in § 137 genauer zu umschreiben. Z. B. in Abs. 4 "die Pflicht der ordinierten Dienste" und "Anordnungen der Kirchenpflege". Zitat: "Wenn eine Pfarrperson kein Pflichtenheft hat, woher weiss sie was ihre Pflicht ist"?

Sie möchte auch wissen, was "ein ungehöriges Leben" ist. Ebenso sollte in Abs. 7 die Bezeichnung "Weisungen der kirchlichen Behörden" nochmals überarbeitet werden. Im gleichen Absatz fehle bei der Aufzählung (Gottesdienst, PH, Weisungen der kirchlichen Behörde) die Seelsorge.

Hansruedi Pfister, Möriken, spricht § 141 an: Er unterstützt den Vorschlag, dass Verfahren vor Kirchgemeinden, Landeskirche und Schlichtungskommission kostenlos sind (Abs. 1).

Problematisch findet er die Formulierung in Abs. 2, die besagt, dass bei mutwilligen Beschwerden oder Klagen, die entstandenen Kosten dem Beschwerdeführer oder dem Kläger auferlegt werden können. Er möchte wissen, wer entscheidet ob eine Klage oder Beschwerde mutwillig sei.

F. Zehnder erinnert an die Anträge der GPK zum Reglement für das Rekursgericht.

D. Strebel antwortet, dass der Kirchenrat den Antrag der GPK betreffend Übergangsbestimmungen (Antrag 7 der GPK) zur Kenntnis nimmt.

Bei Antrag 8 teilt der Kirchenrat die Meinung der GPK nicht. Er glaubt eine Entschädigung des Aktuariats im Rahmen der Entschädigung der nebenamtlichen Richter und Ersatzrichter am Obergericht sei angemessen.

Den Zeitpunkt der Inkraftsetzung (Antrag 9) des Reglements wird der Kirchenrat nochmals überprüfen.

Antrag 8 GPK: § 3 Abs. 4 des Reglements für das Rekursgericht sei wie folgt zu ändern:
Der Aktuar / die Aktuarin bezieht für seine/ihre Tätigkeit ausserhalb der Kommissionssitzungen eine zusätzliche Entschädigung in Höhe des **Anwaltstarifs**.

Gegen

Antrag Kirchenrat: § 3 Abs. 4 des Reglements für das Rekursgericht sei wie in der Vorlage zu genehmigen:
Der Aktuar/Die Aktuarin bezieht für seine/ihre Tätigkeit ausserhalb der Kommissionssitzungen eine zusätzliche Entschädigung in Höhe der Referatsentschädigung der nebenamtlichen Richter und Ersatzrichter am Obergericht.

Beschluss: Zustimmung mit grossem Mehr zum Antrag Kirchenrat

Antrag 1 GPK: Die Rekurskommission soll umbenannt werden in Rekursgericht. Das Organisationsstatut sei in Art. 7, 9 und 14 entsprechend anzupassen und dem Grossrat vorzulegen.

Beschluss: Stimmengleichheit, 56:56, veranlasst zum Stichentscheid durch den Synodepräsidenten.
Er fällt zu Gunsten Antrag GPK.

Zusammenfassung der Beschlüsse:

- Schaffung einer Schlichtungskommission im innerkirchlichen Weg
- Wahl der Schlichtungskommission durch die Synode

- Einführung eines innerkirchlichen Klageverfahrens
- Gerichtsstanz im Klageverfahren ist der Kirchenrat
- Durchführung von Ermessenskontrolle durch KR **und** Rekursgericht
- Inkraftsetzung des Reglements neu festlegen
- Anpassung von Art. 7, 9 und 14 des Org.-Statuts, Änderung des Namens von "Rekurskommission" zu "Rekursgericht"
- Die Synode stützt die vom KR in § 3 (Reglement für das Rekursgericht) vorgeschlagene Entschädigungen für die Rekurskommission

Nicht abgestimmt wurde über die Anträge:

- Antrag 10 der GPK: Anpassung von § 17, Abs. 5 und § 38 Abs.1 GO der Synode
- Antrag Fraktion "Lebendige Kirche"
Ergänzung von § 99 KO: Das Rekursgericht..... Mindestens 1 Mitglied muss Jurist oder Juristin sein

21

Neuordnung des kirchlichen Religionsunterrichtes an heilpädagogischen Schulen, Heimen für Kinder und Jugendliche, sozialpädagogischen und jugendpsychiatrischen Einrichtungen sowie an Privatschulen

Anträge:

- 1. Die Landeskirche finanziert ab dem 2. Schulsemester 2003/2004 keinen kirchlichen Religionsunterricht mehr; weder an heilpädagogischen Schulen noch an Privatschulen und Heimen für Kinder und Jugendliche oder anderen sozialpädagogischen bzw. jugendpsychiatrischen Einrichtungen.**
- 2. Die Standortkirchgemeinden werden von den landeskirchlichen Fachstellen ermutigt und unterstützt, wo sie in Absprache mit den jeweiligen Institutionen einen kirchlichen Religionsunterricht verantworten oder ihn bereits ermöglichen.**
- 3. Diejenigen Standortkirchgemeinden, welche in diesen Institutionen einen kirchlichen Religionsunterricht finanzieren sind berechtigt, den Wohnortskirchgemeinden der betreffenden Kinder und Jugendlichen, den Betrag von Fr. 450.00 je SchülerIn und Jahresstunde in Rechnung zu stellen. Die Wohnortskirchgemeinden der betreffenden Kinder und Jugendlichen sind zu einer Kostenübernahme verpflichtet.**

Von der GPK spricht *Georg Gremlich*:

Ursprung dieser Vorlage ist eine mündliche Anfrage an der Novembersynode 1997. Leider ist es nicht mehr festzustellen, wer und aus welchem Grund die Anfrage gestellt hat. Auch fehlt die genaue Formulierung, da diese im Protokoll nicht vermerkt wurde. Die GPK empfiehlt daher, auch mündlich gestellte Anfragen zu protokollieren.

Die GPK findet die Vorlage gut ausgearbeitet, ganz besonders die umfangreiche und gut dokumentierte Bestandesaufnahme und möchte Madeleine Dössegger und Anton Hasler für ihre geleistete Arbeit danken. Die GPK diskutierte die Frage, was geschieht, wenn eine Wohn-Kirchgemeinde den von der Standort-Kirchgemeinde geforderten Betrag nicht bezahlt. Ist Antrag 3 juristisch genug abgesichert oder bedarf es noch einem Zusatz im Reglement PH oder sogar in der KO. Wie wird die Finanzierung geregelt bei außerhalb des Kantons wohnenden Kindern? Wie wird kontrolliert, dass eine Wohn-Kirchgemeinde die Kosten nicht auf Eltern abwälzt, deren Kinder den Religionsunterricht an einer Privatschule besuchen?

Diese drei Fragen möchte die GPK noch gerne beantwortet haben.

Die GPK bittet, trotzdem auf die Vorlage einzutreten und den drei Anträgen, so wie sie vorliegen zu zustimmen.

Hans Peter Mauch, Kirchenrat, antwortet:

Der Kirchenrat benötigte beinahe sechs Jahre um diese Anfrage zu beantworten. Zu bemerken ist, dass die Zusammenarbeit mit der Stelleninhabern vorher sehr turbulent war. Sie war lange krank, zudem wurde

die Stelle einem anderen Bereich zugeordnet. Nun liegen die Fakten auf dem Tisch und wir haben eine Übersicht. Dieses Projekt wollte die Ref. Landeskirche zusammen mit der Kath. Landeskirche einführen, was diese jedoch abgelehnt hat. Ende September 2002 konnten die vorliegenden Anträge abgeschlossen werden.

Der Kirchenrat hatte zuerst überlegt, der Synode vorzuschlagen, die Kosten der Zentralkasse zu belasten. Nachdem aber an der letzten Synode die Vorlage zur "Motion Krankenhaus" zurückgewiesen wurde, hat sich der Kirchenrat für einen anderen Weg entschieden. Hans Peter Mauch betont, dass Fr. 450.00 für die Jahresstunde pro Schüler/In bescheiden ist im Vergleich mit anderen Kantonen (zum Beispiel mit Zürich oder Bern). Die Verantwortung liegt gemäss Reglement bei den Gemeinden und er hofft auch auf die Solidarität unter den Kirchgemeinden. Er ist auch überzeugt davon, dass der Antrag (Verpflichtung zur Kostenübernahme) juristisch genügend abgesichert ist.

Hans Peter Mauch empfiehlt, im Namen des Kirchenrates Zustimmung zu den Anträgen.

Eintretensdebatte

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Diskussion wird nicht gewünscht.

Abstimmung

Antrag Kirchenrat:

1. Die Landeskirche finanziert ab dem 2. Schulsemester 2003/2004 keinen kirchlichen Religionsunterricht mehr; weder an heilpädagogischen Schulen noch an Privatschulen und Heimen für Kinder und Jugendliche oder anderen sozialpädagogischen bzw. jugendpsychiatrischen Einrichtungen.
2. Die Standortkirchgemeinden werden von den landeskirchlichen Fachstellen ermutigt und unterstützt, wo sie in Absprache mit den jeweiligen Institutionen einen kirchlichen Religionsunterricht verantworten oder ihn bereits ermöglichen.
3. Diejenigen Standortkirchgemeinden, welche in diesen Institutionen einen kirchlichen Religionsunterricht finanzieren sind berechtigt, den Wohnortkirchgemeinden der betreffenden Kinder und Jugendlichen, den Betrag von Fr. 450.00 je SchülerIn und Jahresstunde in Rechnung zu stellen. Die Wohnortkirchgemeinden der betreffenden Kinder und Jugendlichen sind zu einer Kostenübernahme verpflichtet.

Beschluss:

Einstimmige Zustimmung zu Antrag 1 - 3.

22

Namensänderungen von Kirchgemeinden

Antrag:

Die Synode möge folgender Ergänzung von § 9 Abs. 3 KO zustimmen:

Die Namensänderung einer Kirchgemeinde erfolgt nach Zustimmung des Kirchenrates durch die Kirchgemeindeversammlung. Der Kirchenrat vollzieht die Namensänderung in § 8 der Kirchenordnung.

Von der GPK referiert *Jürg Maurer*:

Er erklärt, dass die Namensänderung einer Kirchgemeinde zuerst von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen wird. Die entsprechende Änderung in der Kirchenordnung aber von der Synode genehmigt werden muss.

Mit Zustimmung zum vorliegenden Antrag, delegiert die Synode die Kompetenz für Namensänderungen von Kirchgemeinden in der KO an den Kirchenrat. Die GPK empfiehlt Zustimmung zum Antrag.

Vom Kirchenrat spricht *Hans Peter Mauch*:

Er versichert, dass der Kirchenrat einen Antrag um Namensänderung in der Regel positiv betrachtet. Das heisse doch, dass Kirchgemeinden sich Gedanken machen über ihr Erscheinungsbild. Der Kirchenrat unterstützt den Antrag der Kirchgemeinde Reinach, die neu Reformierte Kirchgemeinde Reinach-Leimbach heissen möchte.

Eintretensdebatte

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Hans-Peter Tschanz, Mellingen, macht die Synode darauf aufmerksam, dass Namensänderungen Kirchgemeinden auch im Grundbuch eingetragen werden müssen und dies den Kirchgemeinden mitgeteilt werden sollte.

Abstimmung

Antrag Kirchenrat:

Die Synode möge folgender Ergänzung von § 9 Abs. 3 KO zustimmen:

Die Namensänderung einer Kirchgemeinde erfolgt nach Zustimmung des Kirchenrates durch die Kirchgemeindeversammlung. Der Kirchenrat vollzieht die Namensänderung in § 8 der Kirchenordnung.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig gutgeheissen.

23

Motionen von Paul Salm, Kirchgemeinde Wegenstettertal

Text der Motionen:

- 1. Die Familie soll landesweit und umfassend gefördert werden durch eine schweizerische Reformierte Arbeitsgemeinschaft Kirche und Familie.**
- 2. Konkrete Förderung soll es auch im Kanton geben, z.B. durch politisches Agieren und gezielte Förderung wie Eheunterricht und Eheurse. Diese Förderung soll durch eine mindestens 5-köpfige Kommission angegangen werden.**
- 3. Die Ev. Ref. Landeskirche des Kantons Aargau soll sich dafür einsetzen, dass der SEK dafür sorgt, dass auch die anderen Landeskirchen im gleichen Sinn aktiv werden.**

Die Motionen wurde fristgerecht eingereicht.

Paul Salm, Wegenstettertal, stellt die drei Motionen vor:

Er weist darauf hin, dass er bereits im Februar der Kirchenratspräsidentin einen ersten Entwurf der Motionen zugesandt habe, dies mit der Bemerkung, dass er von den Motionen absehen würde, wenn der Kirchenrat dieses Thema aus eigener Initiative angehen werde. Leider habe der Kirchenrat darauf nicht reagiert.

Anliegen der Motionen sei, die Rahmenbedingungen für die Familie zu verbessern, sowie Familie und Familienpolitik in den reformierten Kirchen zu fördern. Die Kirche solle dieses Thema angehen und sich für die Familie einsetzen. Er habe die Motion eingegeben in der Hoffnung, dass damit ein Beitrag zur Stärkung von intakten, gesunden Familie geleistet werde. Ein Ziel der Motion sei, dass Kinder haben nicht in die Armut führen, Scheidungsraten gesenkt werden, es wieder mehr Eheschliessungen gebe und Kirchengänge gestoppt werden. Das Angehen dieses Themas ist ein dringendes Anliegen von Paul Salm.

Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin, versteht die Sorgen und die Beweggründe von Paul Salm. Bezüglich des ersten Entwurfs der Motionen erklärt sie, dass solche Entscheidungen nicht von ihr allein abhängen, sondern die Zustimmung vom ganzen Kircherat nötig sei. Sie versichert, dass "Familie" dem Kir-

chenrat ein grosses Anliegen sei, weist aber darauf hin, dass dies auch ein sehr komplexes Thema ist. In der Unterstützung von Familien durch Beratungsstellen oder sozialen Angeboten bei der Kinderbetreuung kann die Ref. Landeskirche im Aargau auf eine breite Tradition zurückblicken. Im neuen Arbeitsprogramm wird zudem mit den Programmschwerpunkten "Familien und Gender" und "Neue Armut" das Thema Familie aufgegriffen.

Der Kirchenrat ist bereit, die Motionen 1 und 2 entgegenzunehmen. Er möchte aber das Thema anders angehen und die beiden Motionen in einer Motion vereinen. Die Beantwortung der Motion wird er, gemäss GO für die Synode, der Synode in einem Jahr vorlegen. Soviel Zeit braucht er, dieses komplexe Thema anzugehen. Das Thema soll auch aus einem breiteren Blickwinkel, als in der Motion vorgeschlagen, behandelt werden.

Der Kirchenrat ist aber nicht bereit, Motion 3 entgegen zu nehmen. Der SEK beschäftigt sich bereits mit diesem Thema. So wurde z.B. im letzten November die Frauenkonferenz des Kirchenbundes zum Thema "Familie und Arbeit" durchgeführt. Aus dieser Tagung ist eine Liste mit Ideen und Anregungen entstanden. Zum Schluss dankt C. Bandixen Paul Salm für sein Mitdenken und das Aufgreifen dieses Themas und bittet ihn, dem Vorschlag des Kirchenrates zu zustimmen.

Paul Salm ist einverstanden mit dem Vorschlag des Kirchenrates.

Aus der Synode wird kein Gegenantrag gestellt.

Detailberatung

Diskussion wird nicht gewünscht.

Abstimmung:

Antrag Kirchenrat: Die Motionen 1 und 2 werden vom Kirchenrat als **eine** Motion in modifizierter Form entgegen genommen.

Beschluss: Aus der Synode erfolgt keine Opposition, somit sind Motion 1 und 2 in modifizierter Form überwiesen.

Antrag Kirchenrat: Der Kirchenrat weist Motion 3 zurück.

Beschluss: Dem Antrag des Kirchenrats wird mit grossem Mehr zugestimmt.

Somit sind Motionen 1 und 2 in modifizierter Form überwiesen.

Verschiedenes

Grusswort von Herr Ernst Beyeler, Präsident der Schweiz. Ref. Arbeitsgemeinschaft Kirche und Landwirtschaft (SRAKLA).

Auf Einladung des Synodepräsidenten richtet *Ernst Beyeler*, ein Grusswort an die Synode.

Die SRAKLA ist 1995 von Dr. Jakob Nussbaumer gegründet worden. Bäuerinnen, Bauern, Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchliche- und Landwirtschaftliche Organisationen sowie einige Einzelpersonen bilden die 400 Mitglieder. Die wesentlichsten Ziele der SRAKLA sind: Irdische und soziale Fragen in die landwirtschaftliche Politik einbringen. Sie befasst sich mit den Grundwerten der Nachhaltigkeit und begleitet Bäuerinnen und Bauern in einer bewegten Zeitveränderung. Die SRAKLA sucht die Zusammenarbeit und das Gespräch mit der Kirche und nimmt Stellungen zu landwirtschaftlichen Themen.

Ernst Beyeler erklärt, dass von den 70'000 landwirtschaftlichen Bauernbetrieben ein Drittel betriebswirtschaftlich Konkurs anmelden müsste. Sie leben nur noch von Veräusserungen. Ein weiteres Drittel lebt von den vorhandenen Substanzen, erneuern aber nicht mehr. Nur einem Drittel der Bauernbetriebe geht es finanziell gut. Leider sind nur 4 Kirchgemeinden Mitglied der SRAKLA. E. Beyeler bittet die Synodalen, die SRAKLA in den Kirchgemeinden bekannt zu machen.

Frank Worbs, Informationsbeauftragter, informiert über kirchliche Anlässe zum Jubiläumsjahr:

- Das Projekt WasserZeichen 2003, ist ein Beitrag der Aargauer Landeskirchen zum 200 Jahre Jubiläum des Kantons Aargau. Das ganze Projekt kostet Fr. 220'000.00, die Hälfte davon wird aus dem Veranstaltungsfonds finanziert. Das Projekt wird ökumenisch getragen.
- Szenisches Fest „Wasser ist Leben“: Aufführungen an verschiedenen Orten im Kanton.
- Der Gemeindegottesdienst im September hat dieses Jahr das Thema Wasser als Grundlage.
- Am Bettagswochenende findet das Jugendprojekt "Waterproof" unter dem Motte "Kirche, noch ganz dicht?" organisiert von Jugendstellen und Kirchgemeinden, statt.
- Am 25. Oktober findet der Schlussevent statt.
Zum Abschluss wird der Sozialpreis der Aargauer Landeskirchen lanciert.

U. Zimmermann, weist auf das Weiterbildungsangebot für Synodale zum Thema "Das Geld und die Landeskirche" vom 23. Oktober 2003 hin.

Ruth Imhof, Möhlin, weist auf die Tischvorlage der Reformatorisch-Evangelischen Fraktion hin, lädt die Synodalen herzlichst zur Impulsveranstaltung "Die Bibel – Salz oder Zuckerwasser" ein, und bittet sie für diese Veranstaltung auch in den Kirchgemeinden zu werben.

Agenda:

Mittwoch, 19. November 2003

Herbstsynode in Aarau

Die Synode wird um 17.15 Uhr geschlossen.

Präsident:

Kirchenschreiberin:

Urs Zimmermann

Rosmarie Weber